

Sofortprogramm Windkraft für Kärnten

9. Juni 2022

Windräder sind ein wirksamer Beitrag zur Lösung der Klima- und Energiekrise. Sie können rasch umgesetzt und in Betrieb genommen werden, sodass ein Ausstieg aus fossiler Energie und die Unabhängigkeit von Energieimporten zeitnah möglich ist. Die Windenergie kann dafür einen entscheidenden Anteil liefern. **Das Potential der Windkraft in Österreich ist sehr hoch.** Auf lediglich zwei Prozent der Landesfläche kann mit 83 TWh Windstrom mehr Strom erzeugt werden, als wir in Österreich derzeit verbrauchen. Alle Bundesländer müssen hier solidarisch ihre Potentiale wahrnehmen und einen aktiven Beitrag leisten. Nach Niederösterreich, der Steiermark und dem Burgenland ist Kärnten das viertwichtigste Bundesland für die Windkraftnutzung in Österreich.

Kärnten weist im Österreichschnitt eine vergleichsweise hohe erneuerbare Stromproduktion auf, welcher auf den enormen Ausbau von Wasserkraft zurückzuführen ist. Dennoch wird derzeit knapp die Hälfte des Energiebedarfes nach wie vor durch fossile und atomare Energieerzeugung bereitgestellt und muss bis 2040 vollständig durch erneuerbare Energie ersetzt werden. Die ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom wird in Zukunft zu einem der bedeutendsten Faktoren für die Entwicklung der Wirtschaft, Industrie und Lebensqualität der Bevölkerung. Kärnten hat ein enormes, noch nicht genutztes Potential an Windkraft, dieses Potential muss nun rasch realisiert werden. Da Windkraft überwiegend im Winterhalbjahr genutzt wird, ist dies eine gute Ergänzung zur bereits bestehenden Wasserkrafterzeugung, die ihren Schwerpunkt der Erzeugung im Sommer hat. Bis 2030 könnten in Kärnten 140 Windkraftanlagen mit 800 MW Leistung und einer Jahreserzeugung von 2 TWh errichtet werden. Das technisch nutzbare Windkraftpotential in Kärnten liegt bei 400 Windrädern mit einer Jahreserzeugung von 6,3 TWh. Dafür bedarf es der Verbesserung der Rahmenbedingungen durch die Landespolitik. Denn die Genehmigung und Realisierung der Windparks passiert direkt in den Bundesländern. Dafür sind insbesondere die **Raumordnungs- und Naturschutzgesetze sowie eine adäquate Ausstattung der Behörden unerlässlich.**

Um den Windkraftausbau in Kärnten weiterzubringen, bedarf es folgender Maßnahmen:



Jetzt müssen die Handbremsen beim Windkraftausbau gelöst werden. Windräder machen unabhängig, produzieren sauberen heimischen Strom, senken den Strompreis und sind deutlich schneller errichtet, als die Infrastruktur für Flüssiggas. Der Fokus muss jetzt auf dem Ausbau heimischer, erneuerbarer Energien liegen.

1. Klares Bekenntnis der Kärntner Landespolitik

Kärnten hat durch sein eMAP 25 (2014) – Energiemasterplan Kärnten 2025 – ambitionierte Ziele bezüglich Klimaneutralität. Kärntens Energieversorgung im Bereich Strom und Wärme soll bis 2025, im Verkehrssektor bis 2035 CO₂-neutral erfolgen. Leider hinkt die Realität den meisten Zielen stark hinterher. Auch das im Energiemasterplan enthaltene klare Bekenntnis zur Windkraft findet in den gesetzlichen und faktischen Rahmenbedingungen keinen Niederschlag. Im Energiemasterplan Kärnten 2025 wurden 50 Windräder mit einer Stromproduktion von 0,25 TWh als Ziel für die Windstromerzeugung formuliert. Nachdem der eMAP 25 vor acht Jahren erstellt wurde, und sich die Windkrafttechnologie seither weiterentwickelt hat, kann diese Strommenge (0,25 TWh) heute bereits mit 25 Windrädern (5 MW-Anlagen) erzeugt werden. Auch 25 Windräder werden bis 2025 in Kärnten mit dem bestehenden Rechtsrahmen nicht realisierbar sein. Daher ist es unerlässlich, dass die Klima- und Energieziele in Kärnten nicht nur Lippenbekenntnisse bleiben, sondern die Kärntner Landespolitik die Maßnahmen den nötigen Zielen anpasst. Die Klimaneutralität muss bereits für 2040 gesetzlich verankert werden.



2. Gemeinsame Verantwortlichkeit von Bund und Ländern

Die bundesweiten Klima- und Energieziele können nur mit dem Engagement aller Landesregierungen erreicht werden. Die **Länder müssen** daher, ihren Möglichkeiten und Potentialen entsprechend, **Verantwortung für die Erreichung der österreichischen Klima- und Energieziele übernehmen**. Sie müssen klare Ziele für Strommengen und Flächen festlegen. In einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sollen der konkrete Beitrag der Länder sowie deren Umsetzungsdetails geregelt werden. Alle Möglichkeiten zur besseren Zusammenarbeit, die sich im Rahmen von EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) und Klimaschutzgesetz bieten, sind zu nutzen.



3. Windkraftzonen statt Windkraft-Standorträume-Verordnung: Sichtbarkeitsverordnung streichen

Die Schaffung von ausreichenden, geeigneten Flächen **durch die Raumordnung auf Landesebene ist zentral für den Ausbau erneuerbarer Energien**. Durch die Windkraft-Standorträume-Verordnung („Sichtbarkeitsverordnung“) werden Standorte nach derart vielen Kriterien eingeschränkt und ausgeschlossen, dass ein Ausbau dadurch faktisch nur in Ausnahmefällen möglich ist. Um effektiv gegen die Klima- und Energiekrise vorzugehen, bedarf es nun der raschen Abschaffung der Sichtbarkeitsverordnung, da diese sich nicht bewährt hat. Es muss ein positiver raumordnungsrechtlicher Rahmen durch die Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungszonen für Windkraft geschaffen werden.



4. Behörden ausstatten – mit Personal und Ressourcen

Die Schaffung eines Behördenapparats, der **dem Ausmaß der Verfahren angemessen** ist (Beamt*innen, Jurist*innen und Amtssachverständige), ist essentiell – eventuell die Entlastung der Behörden durch externe Projektteams. Um zukünftige Projekte rasch bearbeiten zu können, ist eine Ausstattung der Landesbehörden mit ausreichend und qualifiziertem Personal notwendig. Die Erfahrung aus anderen Windkraftbundesländern muss genutzt werden, um schnell fachliche Kompetenz innerhalb des Landes aufzubauen.



5. Rechtliche Rahmenbedingungen vereinheitlichen

Unterschiedliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern erschweren die Planung von erneuerbaren Energieprojekten. Eine bundesweite Vereinheitlichung bzw. Angleichung der Bedingungen bedeutet eine deutliche Vereinfachung sowohl für Projektwerber*innen, als auch für Behörden und Sachverständige. Insbesondere das Bundesland Steiermark hat in den letzten Jahren einen enormen Wissens- und Erfahrungsvorsprung bei der Behandlung von Windparkprojekten in der Alpenregion sammeln können. Hier ist eine Abstimmung zwischen den Bundesländern wünschenswert.



6. Effiziente Genehmigungen – Doppelprüfungen vermeiden

Windkraftanlagen werden in Genehmigungsverfahren einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen. Die österreichischen Bestimmungen zu Schall, Schattenwurf und sonstigen Auswirkungen gehören zu den strengsten weltweit. Die rechtlichen Überprüfungen von Projekten durch Genehmigungsverfahren sind ein wichtiger Bestandteil des österreichischen Rechts. Die Erfahrung zeigt, dass strategische Raumplanung (überörtliche Festlegung von Eignungszonen) sinnvoll zur Erleichterung der Genehmigungsverfahren beitragen kann. Dabei ist darauf zu achten, dass **Doppel- und Dreifachprüfungen etwa hinsichtlich des Landschaftsbildes vermieden** werden.



Die **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ohne Abstriche bei der Qualität** ist durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- **Vermeidung von Doppel- und Dreifachprüfungen** und sinnvolle Ausgestaltung der SUP / Zonierungsprozesse, um Redundanzen vorzubeugen
- **Pauschale Abstandsregelungen von 1.500 m zu Siedlungsgebieten sind überschießend und aufgrund der effektiven und ausführlichen Prüfung der Vorhaben unnötig und somit abzuschaffen**
- Bessere **Strukturierung auch von materienrechtlichen Verfahren** durch Fristen für Stellungnahmen, Einwendungen, etc.
- **Entfall der Landschaftsbildprüfung** im weiteren Verfahren nach der abschließenden Prüfung bei der Zonierung (Prüfung im Rahmen des SUP-Verfahrens auf überörtlicher Ebene)
- **Gesetzliche Verankerung im Elektrizitätsgesetz EIWOG**, dass Errichtung und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.
- **Naturschutzgesetz:** Es muss ein neues, ganzheitliches Bild von Naturschutz entwickelt werden, das der Tatsache Rechnung trägt, dass klimaschonende erneuerbare Energien ein unverzichtbarer Beitrag zum Naturschutz sind:
 - Der **Beitrag der Windkraft zum Klimaschutz ist bei naturschutzfachlichen Fragestellungen, insbesondere der Interessenabwägung zu berücksichtigen.**
 - Weiters ist Bedacht darauf zu nehmen, dass nicht der Schutz des einzelnen Individuums mit pauschalen Grenzwerten, sondern die **konkrete Auswirkung auf die Art, insbesondere auch auf die Populationsentwicklung** im Vordergrund steht.
 - Die Schaffung einheitlicher Vorgaben und Bewertungsmethoden bei der Artenschutzprüfung sollte rasch vorangetrieben werden.
 - Klare Regelung bezüglich Ausgleichsmaßnahmen
 - Es dürfen nur Arten berücksichtigt werden, die tatsächlich von Windkraftanlagen berührt werden. Die pauschale Prüfung aller vorkommenden Arten ist überschießend und zu vermeiden.